

# **Akribie und Qualität des Rechts**

**-Wandel des Rechtsstaats-  
zum zwanzigjährigen Jubiläum der  
„Deutschen Rechtschule  
ELTE ÁJK-Georg-August  
Universität Göttingen**

**Budapest  
den 25-en Mai 2022.**

**Péter Darák PhD**

# **Diskrepanz zwischen Universitätsstudien (Theorie)...**

- Wir deuten an, dass das Recht logisch, hierarchisch, effektiv ist.
- Wir können immer die Rätsel lösen.
- Sowas gibt es nicht, dass wir eine Lebenslage nicht behandeln, eine Situation nicht verwalten können.
- Ihr sollt nur noch gründlicher nachlesen.
- Analogie gibt es häufig, fast immer.

# ..... und Praxis

- Das Recht ist weder logisch, noch hierarchisch, sondern umgekehrt: trüb, manchmal ineffektiv.
- Wir können die Rätsel nicht immer gut lösen.
- Es kommt vor, dass wir eine Lebenslage nicht behandeln, eine Situation nicht verwalten können.
- Noch gründlicher nachlesen: hilft nicht immer.
- Analogie gibt es wahrscheinlich häufig, aber ist schwer zu finden.

# Qualität

- Wenn die Qualität kommt nicht systematisch, dann wird es durch die Methoden garantiert?
- Es gibt keinen Konsens über juristische Methoden.
- Dann vielleicht helfen Werten, Prinzipien und Dogmatik.
- Sie wandeln sich immer schneller.

# Akribie?

- Pünktlichkeit bedeutet für Richterinnen und Richter, mit dem Sachverhalt zu jonglieren.
- Die Jonglage steht darin, dass die Abweichung von Präzedenzfällen mit unähnlichen Fakten begründet wird.
- Genauigkeit kann aber auch dadurch erreicht werden, dass man Dogmatik und Prinzipien in einem guten Kontext verwendet.
- Leider gelingt dies selten.

# Negative Beispiele I.

- Wenn schon das Recht selbst die Rechtsordnung erodiert...
- Mein Nachbar bekommt eine Baugenehmigung, weil alle baurechtlichen Erfordernisse erfüllt sind. Mein Panorama wird durch das neue Gebäude schwer beeinträchtigt. Das Zivilgericht stellt die Schädigung fest, und erkennt meinen Ersatzanspruch an.
- Als Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts und als Rechtssubjekt des Privatrechts soll mein Nachbar ganz unterschiedlich behandelt werden.

# Negative Beispiele II. a)

- Wenn richterliche Auslegung das Recht diskreditiert... „der Fall Unregelmäßigkeit“
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance Artikel 30. Absatz 4. Punkt c) lautet folgendermaßen:
- Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen um fehlerhafte Eintragungen in das Register oder die Tierpässe, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

# Negative Beispiele II. b)

- Welche Fehler können als „Verstößen um fehlerhafte Eintragungen in das Register oder die Tierpässe“ qualifizieren werden?
- Und andererseits, welche sind „alle anderen Fälle“?
- Der für die Gerichte gelassene große Spielraum kann leicht zu einer Auslegung leiten, welche außer der Absicht des Gesetzgebers fällt.
- (Vermutlich ist es auch so geschehen, weil die vorliegende Regel enger bestimmt wurde.  
)



# Negative Beispiele II. c)

- Die modifizierte Regelung erzielt eine Unterscheidung nach Relevanz:
- d) Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen um fehlerhafte Eintragungen in das Register, die Tierpässe oder die elektronische Tierdatenbank, die jedoch für die Überprüfung der Einhaltung der Beihilfefähigkeitsbedingungen — mit Ausnahme der Voraussetzung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 — im Rahmen der betreffenden Beihilferegulung oder Stützungsmaßnahme **nicht ausschlaggebend sind**, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige fehlerhafte Eintragungen bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

# Positive Beispiele I.

- Am Beginn der 2010-er Jahre hat die ungarische Regierung den Haushalt mit besonderen branchenspezifischen Steuern stabilisiert.
- So ein Filialsteuer wurde an die Versicherungsbranche auferlegt.
- Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage kalkulierte der Steuerpflichtige mit monatlicher Einnahme. Damit konnte er einen ermäßigten Steuersatz anwenden. Wenn aber mit der Gesamtsumme der im ganzen Jahr bezogene Einnahmen kalkuliert worden wäre, wäre ein erhöhter Steuersatz anwendbar gewesen.
- Das Gesetz hat davon geschwiegen.

# Positive Beispiele I. a)

- Nach der Begründung des Steueramtes:
- Es kann nicht mit der Absicht des Gesetzgebers in Übereinstimmung gebracht werden, und es ist auch nicht realistisch, dass die Steuerpflichtigen monatlich aufgrund der Angaben des vorliegenden Monats als Erklärungszeitraum – oder aufgrund der Angaben des Januars, der aus irgendwelchen Gründen als Sonderperiode gilt – Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.
- Die Argumentation des Gerichts erster Instanz:
- Bei der Auslegung von Rechtsvorschriften ist es zu voraussetzen, dass sie dem gesunden Menschenverstand und dem Gemeinwohl entsprechenden, moralischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen. Dementsprechend kann der gesetzgeberische Zweck aufgrund der Begründung des Gesetzesentwurfes bzw. Aufgrund der Begründung des Vorschlags zur im „Módtv.“ [Gesetzesänderung] vorgesehene Änderung des vorliegenden Gesetzes aufgedeckt werden.

# Positive Beispiele I. b)

- Der Kläger hat vorgeführt, dass
- der in den Normentext gefasste, geschlossene steuerrechtliche Tatbestand mit einem weiteren, in der Begründung des Gesetzesentwurfes enthaltenen Element nicht ergänzt werden kann. Sollte ein Widerspruch zwischen dem Normentext und der Begründung bestehen, hat der Normentext immer Vorrang. Ausschließliche Anwendung der teleologischen Auslegung ist zweifellos ein falscher Ansatz. Die Versicherer sind verpflichtet, die Versicherungssteuer monatlich festlegen, erklären und zahlen, so unter Bemessungsgrundlage kann und soll man ausschließlich die Bemessungsgrundlage des vorliegenden Monats verstanden. Im Bereich Steuerwesen besteht die einheitliche Praxis, nach welcher wenn eine materiellrechtliche Rechtsnorm keinen Steuerzeitraum bestimmt, dann wird sich dieser Zeitraum automatisch aus der Dauer und Häufigkeit von Erklärungszeiträumen ergeben.

# Positive Beispiele I. c)

- Die Kurie hat die folgende Begründung gegeben:
- Die Begründung des Gesetzesentwurfes stellt fest, dass „die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausschließlich im Falle von jenen Versicherern erlaubt ist, deren Bemessungsgrundlage 8 Mrd. HUF *innerhalb des Steuerjahres* nicht überschreitet“. Die Verpflichtung des Gerichts, den Zweck der Rechtsvorschrift bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen, beruht sich auf dem Grundgesetz, gleich wie die Verpflichtung, dass es bei der Feststellung des Zwecks auch auf die Begründung des Vorschlags zur Verabschiedung der Rechtsvorschrift Rücksicht nehmen soll. In Bezug auf die Feststellung des gesetzgeberischen Zwecks ist die vom erstinstanzlichen Gericht angewandte, teleologische Auslegung anwendbar.

# Positive Beispiele I. d)

- Der gesetzgeberische Zweck war, den Zutritt von neuen Versicherungsunternehmen zum inländischen Markt zu unterstützen, was eine aktive Mitwirkung des Staates erfordert, in Hinsicht darauf, dass ein Versicherer nur nach 8-10 Jahren rentabel wird, so sind sie in erheblichem Nachteil im Vergleich zu Versicherer, die schon über große Prämienreserven verfügen. Der Gesetzgeber hatte nicht vor, den schon tätigen Versicherer mit größerem Marktanteil eine Steuerbegünstigung zu gewähren, sondern die neu auf den Markt gehenden, kleineren Versicherer zu unterstützen. Alles, was sich in der Begründung des Gesetzes befindet, ist mit diesem gesetzgeberischen Zweck vereinbar. Nach den Rechnungslegungsvorschriften gilt das Geschäftsjahr als der Zeitraum, über den der Jahresbericht aufgestellt werden muss. Das Geschäftsjahr übereinstimmt mit dem Kalenderjahr. Da der Normentext erwähnt keinen ausdrücklichen (monatlichen, jährlichen) Zeitraum hinsichtlich der Erreichung einer Bemessungsgrundlage von 8 Mrd. HUF als Voraussetzung, so hat das Gericht erster Instanz zu Recht das Rechnungslegungsgesetz als den steuerrechtlichen Vorschriften zugrunde liegende Norm berücksichtigt.

# Imagination mit Rechtskraft?

- Folgenorientierung, Folgenbetrachtung, Bindung an Präzedenzfällen, Selbstbindung von der Rechtsprechung, Konsistenz – ständige Diskussionsthemen auch im Deutschland.
- Doch muss die Kontinuität der Rechtsprechung bewahrt werden, z.B. so, dass die Änderung der Rechtsprechung an „schwerwiegenden sachlichen Erwägungen“ gebunden wird (distinguishing).
- Vertrauensschutz muss aber auch gesichert werden, deshalb braucht die Aufhebung eines Präzedenzfalles (overruling) überzeugende Argumente.